

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 13 – 8. Juli 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster, der Satzung für die Volkshochschule Münster und der Betriebsatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“ vom 30. 6. 2005
- Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ vom 30. 6. 2005
- Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
- Offenlegung des Entwurfes der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Bereich Meesenstiege / südlich Sternkamp im Stadtteil Hiltrup
- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus - Haubrockweg
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus - Haubrockweg
- Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord - mittlerer Bereich
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg zum Zwecke der Teilaufhebung des Bereiches Albersloher Weg / Bernhard-Ernst-Straße / Hafengeweg
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 465: Hiltrup - Meesenstiege / südlich Sternkamp
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 470: Hiltrup - verlängerte Hansestraße / Amelsbürener Straße

- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 490: Sperlichstraße / Von-Stauffenberg-Straße
- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 496: Hiltrup - Landwirtschaftsverlag / östlich Hülsebrockstraße
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 498: Roxel - Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld
- Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 16a: Hiltrup - Emmerbachtal
- Vereinfachte Umlegung G 73: Deermannstraße 2
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord, Teilumlegungsplan T 1 - Am Borggarten -
- Aufnahme einer Kraftloserklärung

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster, der Satzung für die Volkshochschule Münster und der Betriebsatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“ vom 30. 6. 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NW S. 644 ff) hat der Rat der Stadt Münster am 29. 6. 2005 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster, der Satzung für die Volkshochschule Münster und der Betriebsatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“ beschlossen:

Art. 1

§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (5) Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NW, die an den Rat gerichtet sind, erledigt anstelle des Rates der Hauptausschuss. Sie werden vom/von der Oberbürgermeister/in zur Vorberatung an die Beschwerdekommission weitergeleitet.

Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen, werden durch die Bezirksvertretung erledigt. Die Bezirksvertretung kann eine Beschwerde zur Vorberatung an die Beschwerdekommission verweisen.

Art. 2

§ 16 Abs. 1, 4 und 5 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

§ 16

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

(4) Zur Teilnahme an Sitzungen der Bezirksvertretungen kann der/die Oberbürgermeister/in sich durch eine/n Beigeordnete/n oder eine leitende Dienstkraft (Angehörige/r des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe) vertreten lassen.

(5) Der/Die Oberbürgermeister/in nimmt an den Einwohner/innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner/innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können sich bei Einwohner/innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des/der Bezirksvorstehers/in stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.

Art. 3

§ 17 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertreterin kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, des Ausländerbeirates und der Bezirksvertretungen teilnehmen. Hält ein Gremium die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten für erforderlich, ist mit der Einladung zur Sitzung eine entsprechende Mitteilung an den/die Oberbürgermeister/in zu richten.

(7) Zu Fragen ihres Aufgabenbereiches kann die Gleichstellungsbeauftragte vor dem Rat, dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen, dem Ausländerbeirat und den Bezirksvertretungen Stellung nehmen.

Art. 4

Folgender § 18 wird neu in die Hauptsatzung aufgenommen:

§ 18

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein/eine Behindertenbeauftragte/er bestellt.

(2) Die Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.

(3) Der/die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er/sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.

(4) Der/die Oberbürgermeister/in hat die/den Behindertenbeauftragte/n im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

(5) Der/die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen zusammen.

Art. 5

§ 19 (alt § 18) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 19

Hauptausschuss, Fachausschüsse

(1) Dem Hauptausschuss obliegen Entscheidungen in den nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallenden Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NW usw.), soweit nicht die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind. Dem Rat bleibt vorbehalten, auf den Hauptausschuss oder auf die Fachausschüsse übertragene Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung an sich zu ziehen. Der Hauptausschuss kann solche Angelegenheiten dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Ob eine Angelegenheit von erheblicher kommunalpolitischer oder wirtschaftlicher Bedeutung ist, entscheidet der Rat.

(2) Die Zuständigkeit der Fachausschüsse sowie die auf die Fachausschüsse, den/die Oberbürgermeister/in und den Kämmerer/in übertragenen Entscheidungsbefugnisse legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.

Art. 6

§ 20 (alt § 19) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 20

Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15. 10. des Vorjahres festgestellt.

- Stadtteilbüchereien

- Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe

- Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel

- Frei- und Hallenbäder

- Bürgerhäuser (Stadthalle Hilstrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus)

- bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
- öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten,
- Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide
- Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, der Schulkonferenz nach dem Schulmitwirkungsgesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

3. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als

40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht

Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht

Entscheidungen über Maßnahmen zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßenverkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgängerüberwegen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Gemeindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.

4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen

- Festlegung der Reihenfolge zur Einrichtung einzelner Tempo-30-Zonen und der dazu notwendigen Begleitmaßnahmen nach den „Richtlinien zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet von Münster“.

- Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen über 12.500 €, soweit sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtkonzept ergeben.

- Verkehrslenkungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Gesamtkonzepten, die der Verkehrsberuhigung dienen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Straßen von überbezirklicher Bedeutung.

5. Festlegung der Reihenfolge von Maßnahmen der Verkehrsplanung unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten
6. Stadterneuerungsmaßnahmen: Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen über 100.000 €.
7. Betreuung und Gewährung von Beihilfen zu laufenden Aufwendungen sowie Bewilligung von Zuschüssen für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien für örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen. Betreuung und

Förderung besonderer bezirksbezogener Aktivitäten von Sportvereinen. Die Maßnahmen im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien bleiben unberührt.

8. Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege der bestehenden bezirksbezogenen Patenschaften und Städtepartnerschaften und kulturelle Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug.
9. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Stadtbezirke.
10. Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Volksfesten, Gelegenheitsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen mit bezirklichem Wirkungskreis.
11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden von bezirklicher Bedeutung.
12. Bestellung von Vertretern/innen der Stadt in den Kindergartengärten der städtischen Kindergärten neben einem/einer von dem/der Oberbürgermeister/in zu bestellenden Mitarbeiter/in des Jugendamtes, sowie in sonstigen Organen städtischer bezirksbezogener Einrichtungen (z. B. Kuratorien von Altenheimen usw.)
13. Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21a Schulverwaltungsgesetz nach Vorberatung im Schulausschuss bei der Ernennung von Leitern/innen und stellvertretenden Leitern/innen
 - a) städtischer Grundschulen,
 - b) städtischer weiterführender Schulen und Sonderschulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Der Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.

14. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei Denkmälern, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgeht:

- Fortschreibung des Verzeichnisses der zur Aufnahme auf die Denkmalliste vorgesehenen Denkmale
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Denkmalebereichssatzungen
- Entscheidung im Rahmen der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen oder öffentlichen und privaten Belangen, wenn beabsichtigt ist, Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder deren bisherige Nutzung zu verändern
- Vergabe von Zuschüssen zu privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen, wenn die Zuschusssumme 5.000 € überschreitet.

15. Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum

Auswahl und Standortwahl von Denkmälern, Brunnen, Kunstwerken (soweit sie nicht Bestandteil von Gebäuden sind) u. ä., ausgenommen ist der Bereich der Altstadt, begrenzt durch den Promenadenring, soweit nicht die angesprochenen Baulichkeiten bzw. deren vorgesehener Aufstellungs-ort von lediglich bezirksbezogener Bedeutung ist. Hierbei kann die Bezirksvertretung die Entscheidung durch den Kulturausschuss vorbereiten lassen.

16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

17. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsgerichtsbezirke in den jeweiligen Stadtbezirken

18. Grundsätze für die Nutzung von Bürgerhäusern, soweit es sich um bezirksbezogene Veranstaltungen handelt.

(2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GO NW, und zwar in der

Regel vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:

1. Beratungen über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Aufgaben der Bezirksvertretungen (Abs. 1).
2. Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit der Rat oder der Hauptausschuss darüber entscheidet, insbesondere Bebauungsplanverfahren (Aufstellungsbeschluss, Beschluss über Bedenken und Anregungen), Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Sozialpläne für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Veränderungssperren, Entwicklungs-, Struktur- und Verkehrspläne und deren Änderung einschließlich ihrer Veranschlagung im Haushalts- und Investitionsplan sowie wesentliche Änderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Bezirk.
3. Satzungen, insbesondere auch Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Vorkaufssatzungen und sonstige allgemeinverbindliche Regelungen (z. B. Denkmalschutzliste), die den Bezirk oder Einrichtungen im Bezirk besonders berühren.
4. Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen.
6. Änderung der Stadtbezirksgrenzen.
7. Einrichtung, Verlegung, Auflösung und Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungen.
8. Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen, die Bildung von Einzugsbereichen der übrigen Schulen, grundsätzliche Regelungen der Schüler/innenbeförderung.
9. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, soweit nicht Abs. 1 Ziffer 11 Anwendung findet.
10. Raumprogramm und Entscheidung über die Vorentwurfsplanung

bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 250.000 €

11. Vorschläge zur Wahl der Schöffen/innen aus dem Stadtbezirk
 12. Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel (im Rahmen der Anhörung der Stadt Münster).
 13. Bewilligung von Zuschüssen zu den Baukosten für vereinseigene Sportanlagen.
 14. Anhörung bei der Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21a Schulverwaltungsgesetz bei der Ernennung von Leitern/innen und stellvertretenden Leitern/innen städtischer weiterführender Schulen, Sonderschulen und Berufskollegs, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
 15. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
 16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
 17. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
- (3) In folgenden Angelegenheiten sind die Bezirksvertretungen zu informieren:
1. Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
 2. Sobald die Stadt Münster bezüglich von Denkmälern in Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt wird, ist die Bezirksvertretung zu informieren.
 3. Über alle wesentlichen Maßnahmen, die in den jeweiligen Stadtbezirken durchgeführt werden sollen. Als wesentlich sind Maßnahmen u. a. immer dann anzusehen,

- wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild erheblich, d. h. weit- hin sichtbar, verändern,
- wenn sie zu strukturellen Ver- änderungen im gesamten Orts- teil führen und
- wenn sie funktionelle Verände- rungen in größerer Art (durch zusätzlichen, Immissionen u. ä.) hervorrufen.

Soweit im Einzelfall eine vorherige Information nicht möglich ist (Maß- nahmen dringender Gefahrenab- wehr o. ä) ist nachträglich unter Angabe der Gründe zu informie- ren.

- (4) Anregungen und Vorschläge zu den den Stadtbezirk betreffenden Angele- genheiten (§ 37 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 GO NW) sind je nach Zuständigkeit an den Rat, den Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in zu rich- ten.
- (5) Die Vorstellung des Planungskonzep- tes bei der Aufstellung von Bebau- ungsplänen von bezirklicher Bedeu- tung erfolgt in der örtlich zuständigen Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung im Rahmen der vom Aus- schuss für Stadtplanung, Stadtent- wicklung, Verkehr und Wirtschaft jährlich durch das „Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung“ festge- legten Einteilung.

Art. 7

§ 21 (alt 20) der Hauptsatzung erhält fol- gende Fassung:

§ 21 Personalangelegenheiten

- (1) Über die Ernennung, die Beförderung, die Zuruhesetzung vor Erreichen der Altersgrenze und die Entlassung von Beamten/innen und über die Erteilung der Zustimmung zur Versetzung von Beamten/innen eines anderen Dienst- herrn in den Dienstbereich der Stadt Münster sowie über die Einstellung, Eingruppierung und arbeitgebersei- tige Kündigung von Angestellten und Arbeitern/innen entscheiden, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt:
- a) der Rat bei Ehrenbeamten/innen, Beamten/innen der Besoldungs- gruppen B und A 16 und A 15 und bei Angestellten der Vergütungs- gruppen I und I a und bei Ange- stellten mit höherer Vergütung (Sonderverträge) sowie bei der Besetzung der Stellen von Amts- leitern/innen des höheren Diens- tes mit externen Bewerbern/innen,
- b) der Hauptausschuss bei Beam- ten/innen der Besoldungsgruppen

A 13 hD bis A 14, bei Angestellten der Tarifgruppen II hD bis I b und bei Orchestermitgliedern mit Son- derverträgen,

- c) der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung bei Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 gD und bei Angestellten der Tarifgruppen IV a bis II.

Der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung entscheidet ferner über die befristete Einstellung von Angestellten (Sonderregelung 2 y zum BAT) der Tarifgruppe IV a und höher für die Dauer von mehr als einem Jahr.

- d) der/die Oberbürgermeister/in bei den übrigen Beamten/innen und Angestellten und bei den Arbei- tern/innen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entschei- det der/die Oberbürgermeister/in über

- a) die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen im Vorberei- tungsdienst,
- b) die Anstellung von Beamten/innen nach den beamtenrechtlichen Be- stimmungen,
- c) die Verleihung der Eigenschaft eines/einer Beamten/in auf Le- benszeit,
- d) die Entlassung und Zuruheset- zung von Beamten/innen auf eige- nen Wunsch mit Ausnahme der Wahlbeamten/innen,
- e) die außerordentliche arbeitgeber- seitige Kündigung von Angestell- ten, die Kündigung von Angestell- ten innerhalb der Probezeit und den Abschluss von Aufhebungs-

verträgen, soweit es sich nicht um Angestellte mit Sonderverträgen (Abs. 1 Buchstabe a) handelt,

- f) die befristete Einstellung von Angestellten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die befristete Einstellung von Angestellten zur Vertretung beur- laubter Mitarbeiter/innen,
- g) den tarifbedingten Zeit- und Be- währungsaufstieg von Angestell- ten,
- h) Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Wahlbeamten/in- nen; sonstige Veränderungen der regelmäßigen bzw. vertraglich ver- einbarten Arbeitszeit bei Ange- stellten.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, die ihm/ihr übertrage- nen Befugnisse auf nachgeordne- te Beamte/innen oder Angestellte zu übertragen.

Art 8

§ 21 der Hauptsatzung „Angelegenheiten des künstlerischen Bühnenpersonals“ wird § 22

§ 22 der Hauptsatzung „Bezirksverwal- tungsstellen“ wird § 23

§ 23 der Hauptsatzung „Inkrafttreten“ wird § 24

Art. 9

Anlage 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung

Stadtbezirk	Straße	Begründung	Abschnitt (von/bis)
Münster - Mitte	Adenauerallee	a/c	
	Am Kreuztor	c	
	Andreas-Hofer-Straße	a	(Wolbecker Straße/Manfred-von- Richthofen-Straße)
	Bahnhofstraße	a/b/c	
	Berliner Platz	a/b/c	
	Boeselagerstraße	c	
	Bohlweg	c	
	Düesbergweg	b/c	
	Engelstraße	a	
	Friedrichstraße	a/c	
	Gartenstraße	a/c	(Hoher Heckenweg/Anton- Bruchhausen-Straße)
	Geiststraße	c	
	Gerichtsstraße	a/b/c	
	Hamburger Straße	a/b/c	(Bremer Straße/Bahnhofstraße)
Herwarthstraße	a/b/c		
Himmelreichallee	a/c		

	Hörsterstraße	c	
	Hüfferstraße	a/b/c	
	Industrieweg	b	
	Kanalstraße	a/c	(Neubrückenstraße/Ring)
	Lippstädter Straße	b	
	Manfred-v.-Richthofen-Straße	a	(Hohenzollernring/Andreas-Hofer Straße)
	Neubrückenstraße	a/b	(An der Apostelkirche/Kanalstraße)
	Nordstraße	c	
	Ostmarkstraße	c	
	Piusallee	c	
	Urbanstraße	a/b/c	
	Von-Steuben-Straße	a/b/c	
	Wienburgstraße	c	(Melchersstraße/Cheruskerring)
Münster-West	Albert-Schweitzer-Straße	a/b/c	
	Boeselagerstraße	c	
	Enschedeweg	c	
	Sentruper Straße	a/c	
Münster-Nord	Westhoffstraße	c	(Wilkinghege/Grevener Straße)
	Westhoffstraße	c	(Am Burloh/Kristiansandstraße)
	Zum Rieselfeld	b	
Münster-Ost	Hessenweg	b	(Schiffahrter Damm/Kanal)
	Hobbeltstraße	c	
	Schmittingheide	c	
Münster-Südost	Heumannsweg	c	
	Loddenheide	b	
	Münsterstraße	c	(Am Borggarten/Hofstraße)
Münster-Hiltrup	Grafschaft	c	
	Hünenburg	c	(Meesenstiege/Vennheideweg)
	Robert-Bosch-Straße	b	
	Siemensstraße	b	
Begründung	a = besondere Erschließungs-/oder Verbindungsfunktion für oberzentrale Einrichtungen (z.B. Zoo/Planetarium: Sentruper Str., Hbf Münster: Einbahnsystem)		
	b = Erschließungs- u. Verbindungsfunktion zu Parkhäusern/Parkplätzen und zu Gewerbe- u. Industrieflächen von gesamtstädtischer Bedeutung (z.B. Aegidiistr., Universitätsstr., Industrieweg, Loddenheide)		
	c = Straßenverbindungen zwischen verschiedenen Stadtteilen, die über die Stadtbezirksgrenzen hinausgehen (z.B. Boeselagerstr.)		
	d = Verbindungsstraßen/Umgehungsstraßen, die langfristig als klassifizierte Straßen aufgestuft werden sollen (z.B. Hansestraße)		

- 1.3 Gemeinschaftsgrundschulen
 Grundschule am Kinderbach
 Grundschule Kinderhaus-West

2. Hauptschulen

Hauptschule Coerde
 Waldschule Kinderhaus

3. Realschule

Geschwister-Scholl-Realschule

4. Gymnasium

Geschwister-Scholl-Gymnasium

5. Sonderschule

Uppenbergschule

Schulen im Stadtbezirk Münster-Ost

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 Kardinal-von-Galen-Schule Handorf
 Pleisterschule

- 1.2 Gemeinschaftsgrundschulen
 Astrid-Lindgren-Schule
 Matthias-Claudius-Schule Handorf
 Margaretenschule

Schulen im Stadtbezirk Münster-Südost

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule
 Angelmodde
 Idaschule
 Nikolaischule Wolbeck

- 1.2 Ev. Grundschule
 Pestalozzischule

- 1.3 Gemeinschaftsgrundschule
 Eichendorffschule Angelmodde

2. Hauptschule

Hauptschule Wolbeck

3. Realschule

Realschule Wolbeck

4. Gymnasium

Gymnasium Wolbeck

Schulen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 Clemensschule Hiltrup
 Davertschule Amelsbüren
 Grundschule Loevellingloh
 Ludgerusschule Hiltrup
 Marienschule Hiltrup
- 1.2 Gemeinschaftsgrundschulen
 Grundschule Berg Fidel
 Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup

Art. 10

Anlage 2 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

Nach § 20 Absatz 1, Ziffer 1, 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung der Stadt Münster sind folgende Schulen bzw. Lernorte von Schulen bezirksbezogen:

Schulen im Stadtbezirk Münster-Mitte

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 Aegidii-Ludgeri-Schule
 Dreifaltigkeitsschule
 Gottfried-von-Cappenberg-Schule
 Hermannschule
 Kreuzschule
 Martinischule
 Mauritzschule
 Overbergschule
 Thomas-Morus-Schule

1.2 Ev. Grundschulen

Bodelschwingschule
 Johannisschule
 Martin-Luther-Schule

1.3 Gemeinschaftsgrundschulen

Dietrich-Bonhoeffer-Schule
 Matthias-Claudius-Schule Gut Insel
 Pötterhoeschule

2. Gymnasium

Ratsgymnasium

Schulen im Stadtbezirk Münster-Nord

1. Grundschulen

- 1.1 Kath. Grundschulen
 Grundschule Sprakel
 Norbertschule
- 1.2 Ev. Grundschulen
 Melanchthonschule
 Paul-Schneider-Schule

2. Hauptschule

Hauptschule Hilstrup

3. Realschule

Johannes-Gutenberg-Realschule
Hilstrup

4. Gymnasium

Immanuel-Kant-Gymnasium
Münster-Hilstrup

Schulen im Stadtbezirk Münster-West

1. Grundschulen

1.1 Kath. Grundschulen

Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule
Nienberge
Marienschule Roxel
Michaelschule
Theresienschule

1.2 Ev. Grundschule

Wartburgschule

1.3 Gemeinschaftsgrundschulen

Ludgerusschule Albachten
Mosaikschule
Peter-Wust-Schule

2. Hauptschule

Droste-Hauptschule Roxel

3. Realschule

Realschule Roxel

Art. 11

§ 4 der Satzung für die Volkshochschule Münster (vom 17. 12. 1976) wird wie folgt geändert:

§ 4 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden, insbesondere über den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung. Er verabschiedet die Grundzüge der Lehrplangestaltung eines Studienjahres. Im Rahmen dieser Grundzüge hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

Art. 12

§ 4 der Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“ (vom 27. 6. 2001) wird wie folgt geändert:

§ 4 Werksausschuss

(1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Werksausschuss, dem auch Aufgaben gem. § 114 Abs.2 GO NW für mehrere Eigenbetriebe und eigen-

betriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können.

Der Werksausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden.

Für jedes Mitglied ist ein/ eine Stellvertreter/in zu wählen.

...

Art. 13 Inkrafttreten

Art. 12 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 8. 12. 2004 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. Juni 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ vom 30. 6. 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW,

S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV NW S. 644 ff.) hat der Rat der Stadt Münster am 29. 6. 2005 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Werksausschuss

- (3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates, sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich:
- a) Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme von 25.000 € bis zu 250.000 €,
 - b) Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €,
 - c) Hochbaumaßnahmen des Eigenbetriebes mit einer Bausumme von 100.000 € bis zu 1.000.000 €, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Rat zuständig ist,
 - d) Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis 375.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.,
 - e) Zustimmung zu sonstigen Verträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Leistungen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000 € übersteigt,
 - f) Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen mit einem Auftragswert von mehr als 75.000 €.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Werkleitung. Oberhalb der genannten Höchstgrenzen entscheidet der Hauptausschuss bzw. der Rat nach der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt

Münster. Der Rat entscheidet darüber hinaus in jedem Fall, der Auswirkungen auf die Gebührengestaltung hat und über die Übernahme neuer Aufgaben und Serviceleistungen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. Juni 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung gemäß § 94 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NRW. S.96), hat der Rat der Stadt Münster am 29. Juni 2005 folgendes beschlossen:

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.258.898.770,91 EUR
Gesamt-Ist-Ausgaben	1.243.660.774,74 EUR
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2004	+ 15.237.996,17 EUR

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Summe bereinigte Soll-Einnahmen	766.284.960,91 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	766.284.960,91 EUR

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2004 wird dem Oberbürgermeister gem. § 94 Gemeindeordnung NRW die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 der Stadt Münster mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 11. 7. 2005 bis einschließlich 19. 7. 2005 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 306, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses (allgemeiner Berichtsband) eingesehen werden.

Münster, den 1. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

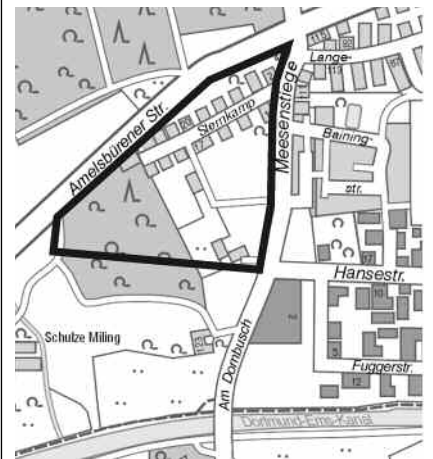
Offenlegung des Entwurfes der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Bereich Meesenstiege/südlich Sternkamp im Stadtteil Hiltrup

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2005 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 22. 8. bis 22. 9. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 7. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Hiltrup, Patronatsstraße 20, und bei der Filiale der Sparkasse in Amelsbüren, Davertstraße 41, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

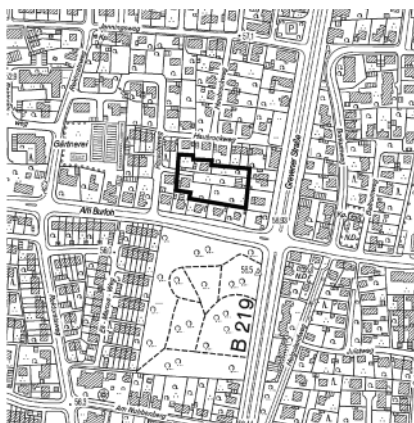
Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus - Haubrockweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2005 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus - Haubrockweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch im zentralen Bereich zwischen Greverer Straße/Am Burloh/Rinscheweg/Haubrockweg zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 10.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 XV

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 5. Juli 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV: Kinderhaus - Haubrockweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt XV liegt vom 22. 8. bis 22. 9. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes (Plan und Begründungsentwurf) auch bei der Bezirksverwaltung Nord in Kinderhaus, Idenbrockplatz 26-27, und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord - mittlerer Bereich

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2005 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord - mittlerer Bereich ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch für den Teilbereich nördlich bzw. westlich der Anton-Bruchausen-Straße und östlich Joseph-König-Straße zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Juli 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

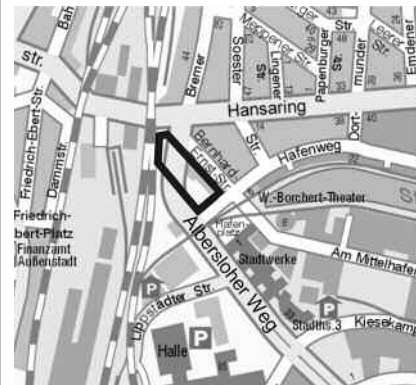


Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 IV

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 401: Stadthafen I/Albersloher Weg zum Zwecke der Teilaufhebung des Bereiches Albersloher Weg/Bernhard-Ernst-Straße/Hafenweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 401

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 401 liegt zum Zwecke der Teilaufhebung vom 22. 8. bis 22. 9. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- der Plan und die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

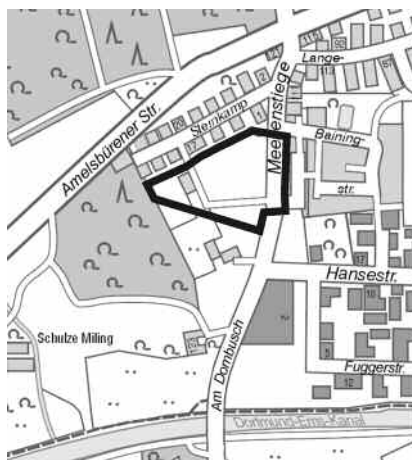
Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 465: Hilstrup - Mee-senstiege/südlich Sternkamp

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 465 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren,
Flur 7, Flurstücke 303, 306 - 309,

Gemarkung Hilstrup,
Flur 13, Flurstück 1015,
Teile der Flurstücke 2028, 2030.



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 465

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 465 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 465 nebst Begründung liegt vom 22. 8. bis 22. 9. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 465 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Hilstrup, Patronatsstraße 20, und bei der Filiale der Sparkasse in Amelsbüren, Davertstraße 41, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 470: Hilstrup - verlängerte Hansestraße/Amelsbürener Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 470 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren,
Flur 7, Flurstücke 295, 297, 300, 301, 304, 305, 310,
Teile der Flurstücke 164, 298,

Gemarkung Hilstrup,
Flur 13, Flurstücke 790, 1967, 2025, 2026, 2027, 2029,
Teile der Flurstücke 642, 1050, 2028, 2030, 2039.

Der Bebauungsplan Nr. 470 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212: Hilstrup - Hansestraße - Fuggerstraße. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 470 tritt der Bebauungsplan Nr. 212, soweit er durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

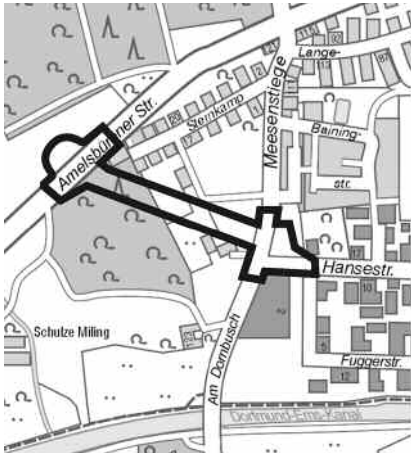
Für den Neubau der Verlängerung Hansestraße ist gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ des Landes Nordrhein-Westfalen anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für den planfeststellungersetzenden Bebauungsplan ist die UVP gemäß § 17 UVPG nach den Regelungen des Baugesetzbuches durchzuführen. Hierzu wird in die Begründung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht eingefügt, der wegen der Überleitungsvorschriften des BauGB den Anforderungen der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB genügt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 470 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 470 nebst Begründung liegt vom 22. 8. bis 22. 9. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorge-



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 470

bracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 470 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung Hiltrup, Patronatsstraße 20, und bei der Filiale der Sparkasse in Amelsbüren, Davertstraße 41, sowie im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

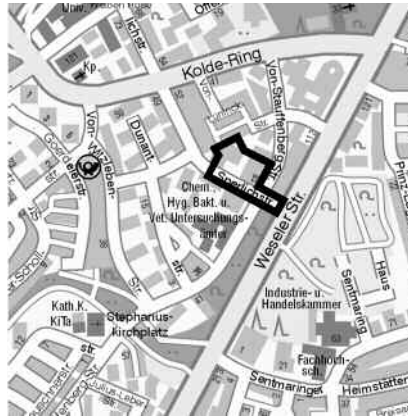
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes N. 490: Sperlichstraße/Von-Stauffenberg-Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 29. 6. 2005 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 490 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 490 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 490

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 490 treten die Bebauungspläne Nr. 43: Aasee-Stadt und Nr. 309 Teilbereich II: Von-Stauffenberg-Straße (Kolde-Ring/Weseler Straße/Sperlichstraße) - westlich der Von-Stauffenberg-Straße -, soweit sie durch den neuen Bebauungsplan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 490 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

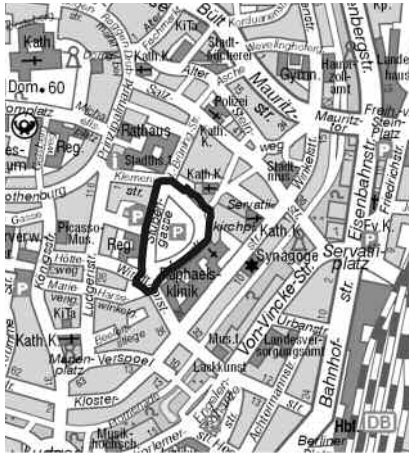
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Juli 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 491

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491: Stubengasse/Loerstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 491 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,
Flur 12, Teile der Flurstücke: 520, 512, 488.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 491 überplant den Bebauungsplan Nr. 425: Stubengasse/Loerstraße. Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 tritt der Bebauungsplan Nr. 425 außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 liegt vom 22. 8. bis 22. 9. 2005 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 5. Juli 2005

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 496: Hilstrup - Landwirtschaftsverlag/östlich Hülsebrockstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich des Landwirtschaftsverlages/östlich Hülsebrockstraße im Stadtteil Hilstrup ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der über-



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 496

baubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hilstrup,
Flur 28, Flurstücke 486, 487,
Teile der Flurstücke 35, 36.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 496 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Juli 2005

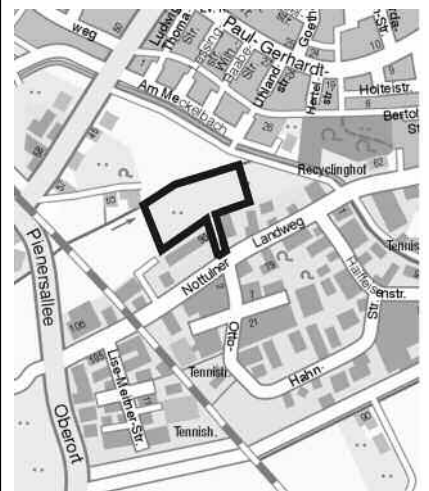
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 498: Roxel - Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg/Edelkampsfeld

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2005 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nördlich des Gewerbegebietes am Nottulner Landweg im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 498

Gemarkung Roxel,
Flur 36, Flurstücke 178, 306

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 498 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. Juli 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 16a: Hilstrup - Emmerbachtal

Der Rat der Stadt Münster hat am 29. 6. 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bebauungsplan HI 16a: Hilstrup - Emmerbachtal ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch für den Bereich August-Macke-Weg 16 - 48 dahingehend zu ändern, dass die textlichen Festsetzungen für diesen Bereich wie folgt geändert werden:

Im Bereich August-Macke-Weg 16 - 48 sind alle Gebäude mit Satteldächern auszubilden. Die Satteldächer sind mit einer dunklen Dachhaut zu versehen. Soweit für eingeschossige Häuser mit Satteldächern mit 25° festgesetzt sind, darf die Traufhöhe 4,00 m, gemessen von der Oberkante Erdgeschoss Fußboden bis zur Oberkante Sparren, nicht überschreiten.

Der nachfolgende Satz der textlichen Festsetzungen „Dachaufbauten sind nicht zulässig“ wird für den Änderungsbereich ersatzlos gestrichen.

2. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 16a: Hilstrup - Emmerbachtal wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 16a wird ebenfalls beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 16a in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Hilstrup Nr. 16a

Die Abgrenzung des Bereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes HI 16a ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 5. Juli 2005

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Vereinfachte Umlegung G 73: Deermannstraße 2

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 19. 5. 2005 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 73: Deermannstraße 2 für die Grundstücke Gemarkung Amelsbüren

ON 1
Flur 13, Flurstück 1212,

ON 2
Flur 13, Flurstück 836

am 1. 7. 2005 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2

BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 1. Juli 2005

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 19. 5. 2005 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung - Begründung beschränkter persönlicher

Dienstbarkeiten nach § 61 BauGB - für die Grundstücke,

ON 25

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, Flurstücke 139 und 140,

ON 34

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, Flurstücke 138, 141, 155 und 172

am 1. 7. 2005 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 1. Juli 2005

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 19. 5. 2005 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke,

ON 1

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 216 und 243,

ON 7

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 285,

ON 41

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 109,

ON 47

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 45,

am 28. 6. 2005 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 1. Juli 2005

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord, Teilumlegungsplan T 1 - Am Borggarten -

I Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Münster durch Beschluss am 23. 6. 2005 nach § 66 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen der vorhandenen Bebauung am Marienfeldweg im Westen, der Straße Holtrode im Norden, der Telg-ter Straße im Osten und der Straße Am Borggarten im Süden den Teil-umlegungsplan T 1 - Am Borggarten - aufgestellt.

Betroffen sind die Grundstücke

Gemarkung Wolbeck-Stadt
Flur 1, Flurstücke 2733, 2814 und
2964;

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel
Flur 6, Flurstücke 46, 76, 77, 78, 79,
81, 82, 159, 160, 163, 188, 189, 227,
264, 265, 277, 278, 280, 286, 288,
294, 295 und
Flur 8, Flurstücke 25, 187, 188, 189,
249, 252 und 256.

Hinzu kommen Grundstücke, die als Abfindung nach § 59 Abs. 4 Ziffer 2 BauGB außerhalb des Umlegungs-gebietes dienen:

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel
Flur 6, Flurstücke 236 und 238;
Flur 8, Flurstück 127;
Flur 11, Flurstück 29;
Flur 21, Flurstück 16 und
Flur 22, Flurstück 59.

Der Teilumlegungsplan besteht aus Umlegungskarte und Umlegungsver-zeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Münster nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen

Flächen. Der Umlegungskarte sind 4 Beiblätter beigelegt, in denen die Grundstücke, die als Abfindung nach § 59 Abs. 4 Ziffer 2 BauGB dienen, dargestellt sind. Das Umlegungsver-zeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke, einschließ-lich der außerhalb des Umlegungsge-biets zugeteilten, nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüber-stellung des alten und neuen Be-standes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fällig-keiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Teilumle-gungsplans abgelaufen.

II Einsichtnahme in den Teilumle- gungsplan

Nach § 69 BauGB kann den Teilumle-gungsplan jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäfts-stelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus 3, Al-bersloher Weg 33, Zimmer D 308 während der Dienststunden einsehen.

III Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren für das Teilumlegungsgebiet nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rech-te betreffender Auszug aus dem Teil-umlegungsplan mit Rechtsbehelfs-belehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Münster, den 1. Juli 2005

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 343921102

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 5. Juli 2005

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22